

M E R K B L A T T

über Ausnahmegenehmigungen für Mähdrescher ohne/mit Schneidwerkanhänger gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und über Erlaubnisse gemäß § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

1. Vorbemerkungen

Ausnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO voll ausgeschöpft sind. Mähdrescher, die auf öffentlichen Straßen benutzt werden sollen, müssen gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen - hier die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO - erfüllen.

Entsprechen die Fahrzeuge in einem oder mehreren Punkten nicht den Vorschriften der StVZO, bedarf der Betrieb des Mähdreschers einzeln und/oder mit Anhänger einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO sowie einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO um auf öffentlichen Straßen betrieben werden zu können.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für den Freistaat Thüringen. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen können per E-Mail oder postalisch wie folgt gestellt werden:

Per E-Mail: paragraph70stvzo@tlvwa.thueringen.de

Hinweis: Hierbei sollten die notwendigen Unterlagen als PDF-Dokumente an die E-Mail angehängt werden.

Per Post: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 232 Sachgebiet 2,
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Telefonische Anfragen: Frau Peuker 0361/57 3321 412
Frau Witzmann 0361/57 3321 460

Weitere Informationen und das Antragsformular finden Sie unter:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/strassenverkehr/ausnahmegenehmigungen>.

2. Voraussetzungen zur erstmaligen Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- ☐ Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO
- ☐ Gutachten zur Erlangung der Einzelgenehmigung/Betriebserlaubnis gemäß § 4 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) i.V.m. § 21 StVZO nebst dazugehörigen Beiblättern in Kopie, (diese Unterlagen werden in der Regel durch den Hersteller bzw. autorisierten Händler mitgeliefert)

Hinweis: ggf. ist darüber hinaus ein Gutachten gemäß § 70 StVZO erforderlich (wenn die vorhandenen Abweichungstatbestände und/oder notwendige Auflagen nicht ausführlich in den Beiblättern zum Gutachten nach § 4 FZV beschrieben sind)

3. Einsatz von Spezialanhängern

Sollen Spezialanhänger zum Transport von Getreideschneidwerken bzw. Maispflückvorsätzen verwendet werden, muss die gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 StVZO höchstzulässige Länge des Anhängers von 12 m und die gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 3 StVZO höchstzulässige Länge der Fahrzeugkombination (Mähdrescher mit Anhänger) von 18 m eingehalten werden.

Kann diese Länge nicht eingehalten werden, so ist eine Ausnahmegenehmigung nötig. Zur Erlangung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist ein Kombinationsgutachten gemäß § 70 StVZO notwendig, aus dem die erforderlichen Abweichungstatbestände, die Eignung der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen.

Längenüberschreitungen durch (zulässigen) Überhang der Ladung (Schneidwerk) bleiben unberücksichtigt (vgl. § 22 Abs. 4 StVO).

4. Voraussetzungen zur erneuten Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- ☐ Antrag auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit Verweis (z.B. Aktenzeichen) auf die vorherige Ausnahme
- ☐ vollständige Kopie (Vorder- und Rückseite) der Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung (Gutachten nach § 4 Abs. 1 FZV) nebst dazugehörigem Beiblatt bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- ☐ Gutachten gemäß § 70 StVZO, ob die bisherige Ausnahmegenehmigung der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden muss oder – wenn bisher keine Ausnahmegenehmigung vorlag und das Grundgutachten älter als 18 Monate ist – ein Bestätigungsgutachten gemäß § 70 StVZO, ob das Grundgutachten hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik weiterhin Gültigkeit besitzt

Hinweis: Aufgrund der regelmäßig vor Erntebeginn sich häufenden Antragstellungen sollte der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO ca. 2 Monate vor Einsatz des Mähdreschers/der Fahrzeugkombination gestellt werden.

5. Antrag auf Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO

Des Weiteren wird für den Betrieb des Mähdreschers auf öffentlichen Straßen aufgrund der Überbreite und/oder Überschreitung der zulässigen Achslasten/Gesamtgewichte, evtl. vorhandener Sichtfeldbeeinträchtigung und gegebenenfalls Überlänge in Kombination mit einem Schneidwerkanhänger eine Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO benötigt. Diese ist nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung gesondert zu beantragen.

Soweit der Mähdrescher nur innerhalb eines Landkreises eingesetzt werden soll, ist deren untere Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO zuständig, anderenfalls das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Antragstellung nach § 29 Abs. 3 StVO ist online über das Antragssystem VEMAGS möglich.

Weitere Informationen und Ansprechpartner finden sie unter

<https://www.vemags.de/kontakt/#Thueringen>